

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, Dr. Andre Hahn, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Petra Pau, Harald Petzold, Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Whistleblower Edward Snowden in Deutschland aufnehmen und Schutz vor Auslieferung gewähren

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Täglich kommen neue skandalöse Überwachungsmaßnahmen des amerikanischen Geheimdienstes NSA und inzwischen auch des britischen Geheimdienstes GCHQ ans Licht. Die Ausspähung reicht vom anlasslosen und massenhaften Abfangen und Speichern der Kommunikationsdaten von Bürgerinnen und Bürgern überall auf der Welt, auch in Deutschland, über das Abschöpfen interner Netze von privaten Kommunikationsanbietern wie Google und Yahoo bis hin zur Kommunikationsüberwachung von Spitzenpolitikerinnen und Spitzenpolitikern aus Regierung und Opposition sowie der Bundeskanzlerin.
 2. Das Wissen über diese massenhaften Verletzungen von Datenschutzrechten und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist dem ehemaligen NSA-Mitarbeiter Edward Snowden zu verdanken. Er hat Stigmatisierung und Strafverfolgung riskiert, um die Öffentlichkeit über die illegalen Geheimdienstaktivitäten der NSA aufzuklären, mit der neben Deutschland viele europäische Staaten eng zusammenarbeiten. Viele Details und das gesamte Ausmaß der Ausspähung sind aber noch unbekannt, keiner seiner Vorwürfe wurde konkret widerlegt. Im Gegenteil, ein Großteil, wie das Ausspähen des Kanzlerinnen-Handys oder die Weiterleitung von Daten des Bundesnachrichtendienstes an die NSA, wurde indirekt bestätigt.
 3. Der Schlüssel zu mehr Aufklärung und damit zu der Möglichkeit, die andauernden Grund- und Menschenrechtsverletzungen in Zukunft zu verhindern, ist Edward Snowden. Er hat sich bereit erklärt, in Deutschland auszusagen, wenn sein sicherer Aufenthalt gewährleistet ist.
 4. Schon wegen des öffentlichen Interesses in Deutschland ist die Bundesregierung dazu verpflichtet, alles Erdenkliche für eine lückenlose Aufklärung zu tun und eine Aussage des Whistleblowers Edward Snowden zu ermöglichen. Die bisherigen Aktivitäten der Bundesregierung, wie Beratungen mit der US-Regierung zu einem „No-Spy“-Abkommen, Fragebögen oder die sich als haltlos erwiesene Zusage seitens der USA, nicht gegen deutsche Gesetze verstoßen zu haben oder zu verstoßen, reichen nicht aus.
 5. Die dringend notwendige Aufklärung darf nicht mit Hinweis auf eine mögliche Störung des transatlantischen Verhältnisses verhindert werden. Es geht nicht um lapidare Vorgänge, sondern um massive Verletzungen von Grundrechten, für deren Einhaltung die Bundesregierung gegenüber der Bevölkerung in Deutschland Verantwortung trägt. Die im Amtseid der Bundeskanzlerin und der Bundesministerinnen und Bundesminister ausgedrückte Verpflichtung, Schaden vom Volke abzuwenden und das Grundgesetz zu verteidigen (Artikel 64 Absatz 2, Artikel 56 GG), kann nicht mit Hinweis auf die transatlantischen Beziehungen ausgehöhlt werden. Zudem ist Grundvoraussetzung für gute Beziehun-

gen zwischen den USA und Deutschland der gegenseitige Respekt vor Souveränität und Rechtsstaatlichkeit.

6. Ein geeignetes Verfahren zur Aufklärung stellt die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Bundestag dar, zu der sich alle Bundestagsfraktionen grundsätzlich bereit erklärt haben, im Rahmen dessen Edward Snowden aussagen könnte. Eine Vernehmung in Russland hingegen bietet nicht dieselbe Gewähr zur umfassenden Aufklärung wie in Deutschland. Bundestag und Bundesregierung dürfen Edward Snowdens Aufenthaltsstatus in Russland nicht dadurch gefährden, dass sie auf eine Vernehmung in Russland bestehen. Es ist bekannt, dass er im Gegenzug zur Asylgewährung versichert hat, den USA nicht durch weitere Veröffentlichungen zu schaden. Zudem ist sein Aufenthaltsrecht auf ein Jahr befristet.
 7. Die Bundesregierung muss daher die Möglichkeiten, die das Recht für die Gewährung von Aufenthalt und Schutz vor Auslieferung für Edward Snowden bietet, nutzen. Der effektive Schutz von Bürgerrechten, Demokratie und Rechtsstaat sowie die Aufklärungsrechte des Bundestages verpflichten sie ebenso dazu wie der auf das Grundgesetz geleistete Amtseid.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. Edward Snowden nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen,
 2. Edward Snowden zuzusichern, dass er nicht ins Ausland ausgeliefert wird, und die Zustimmung zu einer Auslieferung zu versagen.

Berlin, den 14. November 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Abschnitt II

Zu Nummer 1

Eine Aufnahme von Edward Snowden ist nach § 22 Satz 2 AufenthG möglich. Danach ist einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesinnenministerium zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme des Ausländers aus dem Ausland erklärt hat. Die Vorschrift dient der Wahrung des außen- und innenpolitischen Handlungsspielraums und räumt dem Bundesministerium einen weitreichenden Beurteilungsspielraum ein (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, 80. EL 2013, § 22 Rn. 3; vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung Schutz vor Verhaftung von Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss, WD 7-3000-175/13; WD 3-3000-152/13, Seite 17). Das politische Interesse ist in der von der Bundesregierung angestrebten Aufklärung über den Überwachungsskandal begründet. Durch die Aufnahme von Edward Snowden und die Ermöglichung einer Aussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist ein wertvoller Erkenntnisgewinn über massive Grundrechtsverstöße gegenüber Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland und ihren Volksvertreterinnen und Volksvertretern sowie über die Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen durch Spionagetätigkeiten von Botschaften gegen die Bundesregierung (Artikel 41 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen), zu erwarten. Diese Erkenntnisse bieten die Möglichkeit für die Bundesregierung, derartige Verstöße durch neue Vereinbarungen und deren Kontrolle in Zukunft zu verhindern.

Soweit ein Untersuchungsausschuss den Beschluss fasst, einen im Ausland befindlichen Zeugen zu laden, kann sich das Ermessen der Bundesregierung hinsichtlich einer Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG sogar auf null reduzieren. Denn aus dem parlamentarischen Untersuchungs- und Beweiserhebungsrecht sowie aus der in Artikel 44 Absatz 3 GG normierten Amtshilfeverpflichtung lässt sich parallel zu den Fällen der Verpflichtung der Bundesregierung zur Erteilung von Aussagegenehmigungen (vgl. BeckOK GG Artikel 44, Rn. 47; Glauben/Brocke/Glauben Hdb UA, 2. Auflage 2011, § 20 Rn. 17 ff.) folgern, dass die Bundesregierung dem Untersuchungsausschuss bei der Beschaffung der notwendigen Beweise Hilfe zu leisten hat, wenn ihre Mitwirkung hierzu erforderlich ist (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Ausarbeitung Schutz vor Verhaftung von Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss, WD 7-3000-175/13; WD 3-3000-152/13, S. 18).

Die Aufnahme von Snowden ist auch deswegen erforderlich, weil eine Vernehmung in Russland seinen dortigen Aufenthaltsstatus gefährden könnte. Eine umfassende Aussage ist unter diesen Umständen von Snowden weder zu erwarten noch ihm zuzumuten. Zudem wären eine mehrmalige Vernehmung und (spontane) Nachfragen durch die Parlamentarier erschwert. Gerade diese bringen aber häufig zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Zu Nummer 2

Der Bundesregierung ist es möglich, die Auslieferung von Snowden an die USA zu verweigern und ihm Schutz zu gewähren. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung (im weiteren EU-Abkommen genannt) regelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Ablehnung durch den um Auslieferung ersuchten Staat möglich ist. Nach Artikel 17 Absatz 1 des EU-Abkommens in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 des Auslieferungsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten (im weiteren als bilaterales Abkommen bezeichnet) wird eine Auslieferung nicht bewilligt, wenn die Straftat, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische Straftat, als eine Straftat mit politischem Charakter oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat angesehen wird.

Da das Abkommen auf die Beurteilung des ersuchten Staates abstellt, richtet es sich primär nach deutschem innerstaatlichem Auslieferungsrecht, ob eine politische Straftat vorliegt, also nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) (Schomburg/Hackner, IRG-Komm., § 6 Rn. 29). Zwar sieht § 6 Absatz 1 IRG keine Definition vor, dennoch wird die Legaldefinition aus dem vormals gültigen Deutschen Auslieferungsgesetz (DAG) als grundsätzlich geeignet anerkannt. Danach sind politische Taten „strafbare Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, [...] oder gegen die guten Beziehungen zum Ausland richten“. Nach § 6 Absatz 1 IRG soll sogar ein

weiteres Verständnis von einer politischen Tat maßgeblich sein, um die Gesamtheit der Tatumstände berücksichtigen und eine flexiblere Handhabung ermöglichen zu können, die sich nicht starr und ausschließlich an objektiven Merkmalen orientiert (vgl. Bundestagsdrucksache 9/1338, Seite 39).

Bei den Snowden von den USA laut öffentlich gewordener Strafanzeige des FBI bisher vorgeworfenen Delikten handelt es sich um Diebstahl von Regierungseigentum (18 U.S.C. § 541) sowie die widerrechtliche Weitergabe geheimer Informationen über die nationale Verteidigung (18 U.S.C. § 793(d)) und von Geheimdienstinformationen (18 U.S.C. § 198(a)). Die entsprechenden und möglicherweise einschlägigen Vorschriften im deutschen Recht der §§ 94 ff. StGB gehören auch in Deutschland zum Staatsschutzstrafrecht und sollen die Gefährdung der äußeren Sicherheit bekämpfen. Insofern erscheint eine Einordnung als politische Straftat aus deutscher Sicht naheliegend. Jedenfalls bewertet die USA die Informationsweitergabe Snowdens als unmittelbaren Angriff auf die Sicherheit des Staates und somit als politische Tat. Daneben sieht sie eine Gefährdung der Außenbeziehungen. Das ergibt sich u. a. aus Äußerungen des FBI-Chefs Robert Mueller bei einer Anhörung im Kongress in Washington darüber, dass die Weitergabe vertraulicher Informationen großen Schaden für das Land und die Sicherheit angerichtet habe und der demokratischen Senatorin und Vorsitzenden des Geheimdienstauschusses Diane Feinstein, die Snowdens Vorgehen als „Verrat“ bezeichnete. Wegen des Gegenseitigkeitsprinzips kann selbst bei anderer Wertung aus deutscher Sicht die Wertung der USA als politische Straftat ausreichen (vgl. BGH NJW 1982, 531; Schomburg, IRG-Komm., § 6 Rn.22).

Daneben kann bei Erweiterung des bisher absehbaren Delikt catalogs um Straftatbestände, die die Todesstrafe vorsehen, wie beispielsweise Hochverrat (18 U.S.C. § 2381), ein Ablehnungsgrund aus Artikel 13 des EU-Abkommens greifen, soweit eine etwaige Zusicherung der USA, keine Todesstrafe zu verhängen, für unzureichend befunden wird.

Auch die nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Ablehnung begründende Annahme einer erniedrigenden Behandlung erscheint im Hinblick auf die Haftbedingungen der Whistleblowerin Chelsea (Bradley) Manning nicht völlig abwegig.

Gleiches gilt im Hinblick auf den wesentlichen Verfassungsgrundsatz (Artikel 17 Absatz 2 EU-Abkommen) des verhältnismäßigen Strafens aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes, wenn man bedenkt, dass bei der Anwendung der bisher in Betracht gezogenen Delikte der 18 U.S.C. §§ 541, 793(d), § 198(a) eine Freiheitsstrafe von über 20 Jahren verhängt werden könnte.

Selbst wenn das Gericht eine Auslieferung für zulässig erklären würde, verbleibt dem Bundesjustizministerium als Bewilligungsbehörde im Hinblick auf eine Auslieferungsverweigerung noch Ermessenspielraum (Weigend, JuS 2000, 105(111); vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Sachstand Zulässige Gründe für die Ablehnung eines Auslieferungersuchens nach dem Auslieferungsabkommen zwischen der EU und den USA, PE 6-3000-075/13, Seite 7/8). Es kann und sollte durch eine andere Bewertung zum Vorliegen einer politischen Tat kommen und die Auslieferung nach Artikel 17 Absatz 1 EU-Abkommen i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 bilaterales Abkommen ablehnen. Die Zusicherung, Edward Snowden nicht auszuliefern, ist der Bundesregierung somit in jedem Fall möglich und entspricht ihrem und dem öffentlichen Aufklärungsinteresse sowie ihrer Verantwortung für Bürgerrechte und Demokratie.